



Staatsanwältin / Staatsanwalt (m/w/d) für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln (Volljuristinnen und Volljuristen)

Ausschreibungstext

Der Generalstaatsanwalt in Köln stellt für die drei Staatsanwaltschaften seines Zuständigkeitsbereichs (Staatsanwaltschaften Aachen, Bonn und Köln) fortlaufend Nachwuchskräfte für den staatsanwaltlichen Dienst ein. Bei Verfügbarkeit entsprechender Stellenführungsmöglichkeiten und Bewerbungen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber finden - u. U. auch relativ kurzfristig - Auswahlgespräche statt.

Voraussetzungen

Die Einstellungslage für den staatsanwaltlichen Dienst ist regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass einer geringen Zahl freier Stellen viele gut qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gegenüberstehen.

Deshalb können oft nur Bewerberinnen und Bewerber, die das Referendariat mit einem Prädikatsexamen (9,0 Punkte oder mehr) abgeschlossen haben, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

Aber auch Bewerberinnen und Bewerber, die im 2. Examen weniger als 9,0 Punkte, jedoch mehr als 7,75 Punkte erreicht haben, können beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden, wenn sie sich zusätzlich durch besondere persönliche Eigenschaften auszeichnen (Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.06.1999).

Befristet bis zum 31.12.2025 können im Einzelfall auch solche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden, die mindestens 7,0 Punkte im zweiten juristischen Staatsexamen erreicht haben und über besondere Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Strafrechtspflege verfügen. Hierzu zählen insbesondere eine mit Erfolg bei einer Staatsanwaltschaft abgeleistete Referendarstation, besondere Studienleistungen im Bereich der Strafrechtspflege oder einschlägige Erfahrungen im Rahmen einer beruflichen Vortätigkeit (z.B. als Strafverteidigerin / Strafverteidiger, Amtsanwältin / Amtsanwalt oder Rechtspflegerin / Rechtspfleger).

Darüber hinaus müssen die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Gemäß § 9 DRiG darf in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist,
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
- die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7 DRiG) und
- über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.

Die Befähigung zum Richteramt setzt gemäß § 5 DRiG voraus:

Informationen

Tätigkeit:

- Recht

Anzahl der Stellen: 1

Besoldung/Entgelt:

- R 1

Arbeitszeit: Vollzeit mit
Teilzeitmöglichkeit

Befristung: Unbefristet

Beschäftigungsort:
Generalstaatsanwaltschaft Köln

Reichenspergerplatz 1
50670
Köln

Ansprechpartner:

- Frau Mertens
verwaltung@gsta-koeln.nrw.de
02 21 / 77 11 - 401
- Herr Rox
verwaltung@gsta-koeln.nrw.de
02 21 / 77 11 - 365
- Herr Walter
verwaltung@gsta-koeln.nrw.de
02 21 / 77 11 - 388

Ende der Bewerbungsfrist: 30.9.2025

Laufbahn: Laufbahngruppe 2.2 /
Höherer Dienst

- ein rechtswissenschaftliches Studium (§ 5 DRiG),
- den Abschluss mit der 1. Staatsprüfung,
- den Vorbereitungsdienst (§ 5b DRiG) und
- den Abschluss mit der 2. Staatsprüfung.
- Nach § 14 Absatz 3 LBG NRW darf die Bewerberin oder der Bewerber - bezogen auf den Zeitpunkt der Einstellung in das Beamtenverhältnis - das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen dazu sind in den §§ 14 Absatz 5 bis 10 LBG NRW geregelt.

Bewerbung

Die Bewerbung ist an den Generalstaatsanwalt in Köln, Reichenspergerplatz 1 in 50670 Köln zu richten und sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Motivationsanschreiben
- Familienname (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum und -ort,
- Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnummer (gegebenenfalls Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse),
- eine Erklärung des Einverständnisses mit der Beiziehung der Personalakten unter Angabe des Aktenzeichens und der personalaktenführenden Behörde und
- eine Einverständniserklärung zur Speicherung der für das Bewerbungsverfahren relevanten personenbezogenen Daten.

Eine Abbildung der Vielfalt in unserer Gesellschaft bei unseren Beschäftigten ist uns wichtig. Deshalb sind Bewerbungen von Menschen unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung oder sozialer Herkunft ausdrücklich willkommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. In Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind erwünscht. Dies gilt auch für Gleichgestellte im Sinne des § 2 SGB IX oder für Personen, die danach gleichgestellt werden können. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides ist den Bewerbungen beizufügen.

Bewerbungsunterlagen

Der Bewerbung sollten folgende Unterlagen in einfacher Ablichtung beigelegt werden:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnisse der 1. und 2. juristischen Staatsprüfung,
- Bescheinigung gemäß § 56 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 JAG NRW über die Einzelergebnisse der 2. juristischen Staatsprüfung sowie
- Zeugnisse der strafrechtlichen Ausbildungsabschnitte und Arbeitsgemeinschaften
- Abiturzeugnis
- ggfs. weitere Zeugnisse (z. B. Promotion und andere Zertifikate).

Der Vorstellungstermin

Das Auswahlverfahren für den staatsanwaltlichen Dienst wird in Form eines strukturierten Einzelgesprächs durchgeführt. Es bestehen keine festen Einstellungstermine. Vielmehr werden die Vorstellungsgespräche

bei bestehenden Einstellungsmöglichkeiten kurzfristig anberaunt.

Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail oder telefonisch, so dass es sehr wichtig ist, bei der Bewerbung eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefonnummer (oder Mobilfunknummer) anzugeben, unter der die Bewerberin / der Bewerber tagsüber erreichbar ist.

An dem etwa einstündigen Vorstellungsgespräch nehmen in der Regel der Generalstaatsanwalt, seine Ständige Vertretung, die Leitung einer Staatsanwaltschaft des Bezirks, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vorsitzende Person des Bezirksstaatsanwaltsrates teil.

Inhaltlich bezieht sich das Gespräch unter anderem auf Aspekte des bisherigen Lebensweges und Werdeganges, persönliche Eigenschaften sowie Ansichten und Einstellungen zu Fragen des staatsanwaltlichen Tätigkeitsbereichs. Dabei werden auch Fachfragen und Fallbeispiele mit Problemsituationen aus dem beruflichen Alltag erörtert.

Nach der Einstellung

Bewerberinnen und Bewerber für den staatsanwaltlichen Justizdienst werden unter Übernahme in das Richterverhältnis auf Probe (§ 12 DRiG) eingestellt.

Während der auf mindestens 3 Jahre bemessenen Probezeit (§ 10 Absatz 1 DRiG) werden sie bei einer Staatsanwaltschaft des hiesigen Geschäftsbereichs eingesetzt, wobei in der Folgezeit auch der Einsatz bei anderen Staatsanwaltschaften im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Köln in Betracht kommen kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Laufbahnwechsel.

Für die Dauer der Tätigkeit bei einer Staatsanwaltschaft führen Richterinnen und Richter auf Probe die Bezeichnung "Staatsanwältin" oder "Staatsanwalt" (§ 19a DRiG).

Die Probezeit kann unter anderem durch Anrechnung juristischer Tätigkeit nach der 2. juristischen Staatsprüfung (§ 10 Absatz 2 DRiG) oder bei anderen Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat (§ 39 Absatz 2 LVO NRW), gekürzt werden.

Richterinnen und Richter auf Probe erhalten Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe R1 der Landesbesoldungsordnung R. In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen gewährt.